

31.01.02**Antrag****der Länder Bayern,
Baden-Württemberg, Hessen****Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität**

TOP 7 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge feststellen, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a und Artikel 87c GG ist die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz erforderlich.

Artikel 87c GG verlangt die Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzen im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11a GG, die die Bundesauftragsverwaltung einführen. Zwar geht es hier nicht um die Einführung der Bundesauftragsverwaltung; vielmehr wird ein entsprechendes Gesetz geändert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt die Zustimmungsbedürftigkeit auch dann in Betracht, wenn das Änderungsgesetz Neuerungen in Kraft setzt, die den nicht ausdrücklich geänderten Vorschriften, die die ursprüngliche Zustimmungsbedürftigkeit begründet hatten, eine wesentlich andere Tragweite und Bedeutung verleihen (vgl. BVerfGE 37, 362 <383>; 48, 127 <180>).

Durch den vorgesehenen Ausstieg aus der Atomenergie wird der Verwaltung untersagt, neue Genehmigungen zu erteilen. Es geht letztlich im Rahmen der Auftragsverwaltung nur noch um einen geordneten Rückzug aus der Atomenergie. Damit erfolgt eine grundlegende Umgestaltung der Verwaltungsaufgabe; die – nicht ausdrücklich geänderten – Vorschriften über die Aufgabenvollzug in Bundesverwaltung erfahren eine neue Bestimmung, die von der zum geänderten Gesetz erfassten Zustimmung nicht mehr umfasst ist.

Die Zustimmung des Bundesrates ist auch nach Artikel 85 Abs. 1 GG

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

erforderlich. Entgegen dem Wortlaut sind nach dieser Vorschrift auch solche Bundesgesetze zustimmungsbedürftig, die das Verwaltungsverfahren in der Auftragsverwaltung regeln (vgl. Dittmann in: Sachs, GG-Komm., 2. Aufl., Artikel 85 Rdnr. 10; Jarass/Pieroth, GG-Komm., 5. Aufl., Artikel 85 Rdnr. 3; Trute in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG-Komm., 4. Aufl., Artikel 85 Rdnr. 11; a.A. von Münch/Kunig, GG-Komm., 3. Aufl., Artikel 85 Rdnr. 8). Derartige Regelungen sieht das Gesetz in § 9a Abs. 1a (Pflicht der Behörden zur Entgegennahme des Entsorgungsvorsorgenachweises und der Mitteilungen über erhebliche Veränderungen), § 9a Abs. 1b bis 1d (Benennung der Beweismittel für den Nachweis einer geordneten Beseitigung), § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung des Verfahrens über den Entsorgungsnachweis), § 19a (Entgegennahme der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung) sowie § 17 Abs. 3 Nr. 4 (Setzung einer Nachfrist) vor.